

Nach Vorstehendem

haben sich Unsere Vasallen, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, welche alle in Steuerfachen durch die Geseßsammlung ergehende Anordnungen, ihren Gerichtesbefohlenen jedesmal ungesäumt bekannt zu machen haben, ingleichen alle obere und untere Steuerbehörden und Officianten, so wie alle Unsere Unterthanen, so weit es dieselben angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 10ten Oktober 1821.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.